

VERFÜGUNG**Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Olten“ in Olten**

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten“ zu realisieren. Dabei muss für die neue Strasse einige Meter südseits der Brücke der Bahnlinie Olten-Oensingen-Solothurn (Bahn-Km 41.110) eine neue Stahlbetonbrücke über die Dünnern erstellt werden.

Die geplante Dünnernbrücke ist als Rahmentragwerk mit monolithischer Verbindung der Brückenplatte mit den Widerlagern konzipiert. Die Widerlager, die parallel zum Dünnernlauf und in der Flucht der Widerlager der Bahnbrücke angeordnet sind, werden flach auf Fels fundiert, der ca. 4.50 m – 5.00 m unter dem bestehenden Terrain ansteht. Die neue Brücke hat eine Spannweite von ca. 23.50 m. Die ca. 9.0 m – 10.50 m breite, in Längsrichtung vorgespannte Brückenplatte wird als Vollplatte mit Randkonsolen ausgebildet. Die mittlere Plattenstärke beträgt ca. 1.00 m. Die Unterkante der Brückenplatte kommt ca. 6.00 m über die bestehende Sohle der Dünnern zu liegen. In die bzw. an der Platte der neuen Brücke werden alle den Bach überquerenden Werkleitungen und auch die Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen, eingelegt bzw. angebracht.

Im Zuge der Bauarbeiten wird die nördlich der neuen Strassenbrücke bestehende Eisenbahnbrücke für das Industriegeleis „Hunziker“, die aus zwei Baueinheiten (Betonbrückenteil BE 71 Süd und Stahlbrücke BE 74) besteht, ganz bzw. teilweise abgebrochen. Die heutige Stahlbrücke wird vollständig abgebrochen. Für den Brückenteil mit einbetonierten Trägern (Baueinheit BE 74) ist ein Teilabbruch vorgesehen, weil ein abzweigendes Geleis den Brückenteil tangiert. Am verbleibenden Teil der Brücke wird ein neuer Brückenrand und beim Widerlager Ost ein neuer Betonriegel am Wandkopf zur Abstützung der Hinterfüllung erstellt.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten“ in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt

Für die geplanten Massnahmen wird um die notwendige wasserrechtliche sowie um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der Abbruch bzw. Teilabbruch bestehender und der Bau neuer Brücken an öffentlichen Gewässern sowie die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.
- 2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FIG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FIG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

- 3.1. Der Abbruch bzw. Teilabbruch bestehender und der Bau neuer Brücken sowie die Verlegung von Leitungen können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.
- 3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Der Abbruch bzw. Teilabbruch der heutigen, nicht mehr benötigten Eisenbahnbrücke ist zu begrüssen. Gegen den Bau der neuen Dünnerbrücke sowie gegen die notwendige Verlegung der Werkleitungen und der Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen, ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

- 4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die Erstellung der einige Meter südseits der Brücke der Bahnlinie Olten-Oensingen-Solothurn in Olten geplanten Dünnerbrücke für die Entlastungsstrasse H5b und für die im bzw. am Brückenkörper zu verlegenden Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen oder die Dünner überqueren (Werkleitungen) sowie für den Abbruch bzw. Teilabbruch der nicht mehr benötigten Eisenbahnbrücke, die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
 - Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne Nr. 208.J+S.BPP 006 „Dünnerbrücke Olten, Situation / Schnitte“ bzw. Nr. 208.J+S.BPP 007 „Dünnerbrücke Olten, Schnitte / Details“ der Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
 - Die Bauherrschaft hat den Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
 - Während den Abbruch- und Bauarbeiten ist bei Hochwasserführung des Baches ein Piktendienst einzurichten der den gefahrlosen Wasserabfluss der Dünner gewährleistet.
 - Bei **Schadenfällen** während den Abbruch- und Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den Abbrucharbeiten insgesamt mehr als 100 m³ Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist nach Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bzw.

§ 11 Kant. Abfallverordnung (KAV, BGS 812.52) mit dem definitiven Baugesuch (bzw. vor Bau-/Abbruchbeginn) ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs-/Verwertungswegen zur Genehmigung einzureichen. Erst nach Genehmigung des Entsorgungskonzeptes kann auch der Abbruch bewilligt werden (bzw. mit dem Abbruch begonnen werden). Sämtliche Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall, usw.) sind nach dem Mehrmuldenkonzept (www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/stoffe/aw20n.pdf) getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

- Der während der Abbruch- und Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.
 - Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.
 - Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
 - Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
 - Während den Abbruch- und Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - Bei Arbeiten im Gerinne sind nötigenfalls Spundwandkästen zu erstellen, welche nach der Schliessung auszufischen sind.
 - Arbeiten, welche die Gerinnesohle der Dünnern tangieren, sind möglichst zwischen Mai und Oktober durchzuführen
 - Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
 - Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofiles im Bereich der neuen Dünnernbrücke rechtzeitig beizuziehen.
 - Nach Vollendung der Abbruch- und Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus den Brückenprofilen zu entfernen.
 - Das AVT hat die neue Dünnernbrücke zu unterhalten. Auch hat es Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
 - Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
 - Die Bauherrschaft haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus der bestehenden Dünnernbrücke ergeben.
- 4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die neue Dünnernbrücke betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.
- 4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:

- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plänen
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösigen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten
- Baudirektion II Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten
- Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel